



Für Sie aufgeschnappt ...

»Zivilrechtliche Haftung des Arztes«

Aufgrund der erhöhten Anspruchshaltung in allen Bereichen, mit der auch andere Dienstleister wie Anwälte zu kämpfen haben, sehen sich Ärzte und Spitäler mit zunehmenden Klagen von (immer besser organisierten) Patienten konfrontiert.

Dazu einige Hinweise:

Die schweizerischen Gerichte sind sehr zurückhaltend und lassen die Haftung nicht ausufern. Im Zweifelsfall sieht der Arzt seinen Standpunkt eher geschützt als der Patient. Beispiel dafür ist ein neuerer Bundesgerichtsentscheid, wonach nur das dokumentiert werden muss, was aus medizinischen Gründen notwendig und üblich ist. Dies verschärft die Beweisprobleme von Patienten erheblich.

Sich zurückzulehnen wäre aber falsch: Ärzte und Spitäler haften für **Behandlungsfehler** (Sorgfaltspflichtverletzungen = Kunstfehler) sowie für **Aufklärungs- und Dokumentationspflichtverletzungen**. Und zwar greift die Haftung auch bei **leichter** („Er hätte schon sollen“) und nicht nur bei grober („Wie konnte er nur!“) **Fahrlässigkeit**. Ein kleiner Fehler kann also ausreichen, eine Schadenersatzpflicht zu begründen.

Nicht jede **Behandlung**, die sich ex post betrachtet zulasten des Patienten ausgewirkt hat, stellt einen Kunstfehler dar. Ein solcher ist nach der Rechtsprechung erst dann gegeben, wenn ein Diagnose, eine Therapie oder sonst ein ärztliches Vorgehen nach dem allgemeinen fachlichen Wissensstand zum Zeitpunkt der Behandlung (ex ante) **nicht als vertretbar erscheint und damit ausserhalb der objektivierten** ärztlichen Kunst steht. Der Begriff der

Pflichtverletzung darf nicht so verstanden werden, dass darunter jede Massnahme oder Unterlassung fällt, die aus nachträglicher Betrachtung den Schaden bewirkt oder vermieden hätte. Für die Umschreibung der geschuldeten Sorgfalt ist vielmehr die Situation massgebend, wie sie sich vor dem tragischen Ereignis präsentierte.

Massgeblich ist der Standard des jeweiligen Berufs. Es gibt nicht einen medizinischen Standard, sondern viele. So wird einem vielbeschäftigten Landarzt eher etwas nachgesehen als dem Spezialisten. Es kommt auf die gesamten Umstände an, auch auf die Ausbildung und Leistungsfähigkeit, die vom Arzt objektiv erwartet werden dürfen.

Bei der Aufklärung sind jedoch alle gleich: Der Patient muss über sämtliche relevanten Risiken aufgeklärt werden. Mangelt es daran, haftet der Arzt für eine nicht erfolgte Heilung oder für eine zugefügte Schädigung, auch wenn ihm kein Kunstfehler vorgeworfen wird.

Eine fehlerhafte Dokumentation führt üblicherweise „lediglich“ zu Beweisproblemen: Der Patient hat den Kunstfehler des Arztes nicht mit dem Regelbeweismass, wonach nahezu Sicherheit bestehen muss, sondern lediglich mit dem Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. In krassen Fällen kann es sogar zur Beweislastumkehr kommen: Nicht der Patient hat den Kunstfehler, sondern der Arzt dessen Nichtvorhandensein zu beweisen. Wie auch immer: Haftungsfälle sind stets komplex. Der Beizug eines versierten Anwalts ist ratsam.

Möchten Sie gerne mehr erfahren, dann schreiben Sie uns an info@ärzte-forum.swiss

St. Gallen, im September 2019

Wie immer finden Sie unsere bisherigen Newsletter auf:
<https://www.aerzte-forum.swiss/download/newsletter/>.

Freundliche Grüsse
Non-Profit Verein ärzte-forum.swiss

Präsident
Dr. med. Stefan Schindler